

# EU-DSGVO:



## ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger?

Christoph Haberhauer, 1352204  
Endpräsentation, SBWL BIS K5 4219, SS18  
LV-Leiter: ao.Univ.Prof. Dr. Rony G. Flatscher

# Überblick

- ▶ Einführung
- ▶ Vorgaben für Datenverarbeiter
- ▶ Rechte der Bürger
- ▶ Vorgaben für die Mitgliedsstaaten
- ▶ Rechtsdurchsetzung
- ▶ Sanktionsmechanismus
- ▶ Datenschutz International
- ▶ Umsetzungsschwierigkeiten der VO

# Einführung I

- ▶ Entwicklung Datenschutzrecht
  - ▶ Anfänge 1970ern - Schutzgegenstand: Missbrauch von Daten
  - ▶ Seit 1995: EU - Datenschutzrichtlinie
  - ▶ Umsetzung: DSG 2000
- ▶ Probleme
  - ▶ Uneinheitliche Regelungen
  - ▶ Umsetzungsschwierigkeiten, Verzögerung, Aufweichung
- ▶ Neuregelung und Vereinheitlichung: DSGVO  
In Kraft seit 25.05.2016, in Geltung seit 25.05.2018

# Einführung II



- ▶ Sachlicher Anwendungsbereich
  - ▶ Teilautomatisierte personenbezogene Daten
  - ▶ Daten eines Dateisystems
  - ▶ Keine Daten iZm. öffentlicher Sicherheit, Strafvollstreckung etc.
  - ▶ Keine Daten persönlicher od. familiärer Tätigkeiten
- ▶ Räumlicher Anwendungsbereich
  - ▶ Anknüpfung an Niederlassung in der EU
  - ▶ Außerhalb der EU: wenn Leistung in EU angeboten wird od. Verhalten betroffener Personen in EU wird überwacht

# Einführung III

- ▶ Grundsätze Art 5
  - ▶ Rechtmäßige Verarbeitung, nachvollziehbar
  - ▶ Prinzip von „Treu und Glauben“
  - ▶ Angemessenheit - Datenminimierung
  - ▶ Erforderlichkeit, Richtigkeit der Daten
  - ▶ Pseudonymisierung der Daten
  - ▶ Speicherdauer minimieren
  - ▶ Datensicherheit



# Vorgaben betreffend die Datenverarbeiter I

- ▶ Verarbeitung grundsätzlich untersagt, außer wenn Tatbestand der Rechtmäßigkeit oder der Einwilligung erfüllt ist
  - ▶ Rechtmäßigkeit Art 6: rechtl. Verpflichtung, öffentliches Interesse, lebenswichtiges Interesse, berechtigtes Interesse
  - ▶ Einwilligung Art 7: frei, zwanglos, leicht zugänglich, verständlich, widerrufbar
- ▶ Aber Achtung: Koppelungsverbot!
- ▶ Datenschutzfolgeabschätzung Art 35
  - ▶ Bei Einsatz neuer Technologien und hohem Risiko für betroffene Person

# Vorgaben betreffend die Datenverarbeiter II

- ▶ Geeignete DS-Vorkehrungen umsetzen und dokumentieren  
Art 24 f: stand der Technik, organisatorische Maßnahmen, angemessener Verhältnis
  - ▶ DS durch Technikgestaltung (privacy by design):  
Pseudonymisierung, Datenminimierung
  - ▶ DS durch Voreinstellungen (privacy by default):  
StandardEinstellung v.a. bei Social Media
- ▶ Bestellung DS-Beauftragter Art 37: Geschäftsmodell ist Datenverarbeitung, Behörde, sensible Daten
- ▶ Aufgabe DS-Beauftragter Art 38: Beratung, Kooperation mit DS-Behörde, aber keine Haftung nach DSGVO!

# Vorgaben betreffend die Datenverarbeiter III

- ▶ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Art 30
  - ▶ Führung: wenn mehr als 250 Arbeitnehmer, Verarbeitung sensibler Daten
  - ▶ Inhalt: konkretisieren der DS-Vorkehrungen und genaue Dokumentation, schriftlich/elektronisch, Zweck und Umfang der Verarbeitung, Kategorie der betroffenen Personen
  - ▶ Adressat: DS-Behörde, aber nicht betroffene Person
- ▶ Privacy Notice Art 13
  - ▶ Adressat: Betroffene Person
  - ▶ Ausklärung, Information, Auskunft
  - ▶ Weit verbreitet: 3-Layer Privacy Notice

# Rechte der Bürger I

- ▶ Auskunft und Information Art 13
  - ▶ Kontaktdaten: Verantwortlich, Auftragsverarbeiter, DS-Beauftragter
  - ▶ Information bzgl. Datenverarbeitung, Herkunft, Zweck, Art, Weitergabe etc.
- ▶ Recht auf Berichtigung bzw. Vergessenwerden Art 16 f
  - ▶ Löschung bei Widerruf der Einwilligung. Aber ev. Ausnahmetatbestand!
  - ▶ Grundsätzlich nach Maßgabe technischer Möglichkeiten
- ▶ Einschränkung der Verarbeitung Art 18
  - ▶ Vgl. Löschung, aber ev. Ist Löschung nicht möglich

# Rechte der Bürger II

- ▶ Datenübertragung Art 20
  - ▶ Bei automatisierter Verarbeitung und Einwilligung oder vertraglicher Verpflichtung
- ▶ Widerspruch gegen automatisierte Entscheidungsfindung Art 21 f
  - ▶ Wenn Verarbeitung aus öffentlichem oder privatem Interesse des Verarbeiters erfolgt → Einwendung: überwiegendes Interesse an der Verarbeitung
  - ▶ Widerspruch hinsichtlich Direktwerbung erfordert keine Interessenabwägung!

# Vorgaben betreffend die Mitgliedstaaten

- ▶ Errichten einer DS-Behörde Art 51 ff
- ▶ Aufgaben Art 57
  - ▶ Überwachung und Durchsetzung der VO
  - ▶ Öffentlichkeitsarbeit, sensibilisieren, aufklären
  - ▶ Zusammenarbeit mit anderen DS-Behörden und Unternehmen
  - ▶ Ev. Zuständigkeit als Federführende DS-Behörde
- ▶ Befugnisse Art 58
  - ▶ Untersuchung, Durchsuchung
  - ▶ Abmahnbefugnisse, Untersagen der Verarbeitung
  - ▶ Geldbußen



Republik Österreich  
Datenschutz  
behörde

# Rechtsdurchsetzung

- ▶ Vertretung durch NPO, Verbandsklage Art 80
- ▶ Beschwerde an DS-Behörde Art 77
  - ▶ Befassung binnen 3 Monaten
  - ▶ Od. Weiterleiten an Federführende DS-Behörde
- ▶ Rechtsmittel gegen DS-Behörde Art 78
- ▶ Rechtsmittel gegen Rechtsverletzer Art 79, 82
  - ▶ Zivilrechtlicher Schadenersatz
  - ▶ Achtung! Beweislastumkehr
  - ▶ Anwendbares Recht: Unionsrecht, Recht der Mitgliedsstaaten
  - ▶ Gerichtsstand: Niederlassung Rechtsverletzer, od. gewöhnlicher Aufenthaltsort betroffene Person



# Sanktionsmechanismus

## DSGVO



- ▶ Art 83: „*wirksam, verhältnismäßig, abschreckend*“
- ▶ Warnung, Verwarnung sowie Untersagen der Verarbeitung
- ▶ Geldbuße (bei Verstoß) gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
  - ▶ Bis 10Mio. / 2% Umsatz (übrige Bestimmungen)
  - ▶ Bis 20Mio. / 4% Umsatz (Grundsätze der Datenverarbeitung, Weigerung)

## DSG 2018



- ▶ Sanktionen analog zu DSGVO
- ▶ Keine Sanktionen gegen Behörden (Öffnungsklausel)
- ▶ Aber § 11 DSG: Wahren der Verhältnismäßigkeit, insbes. Erstmaliger Verstoß:
  - ▶ Verwarnen statt Strafen
  - ▶ „Einklang mit Art 58“
  - ▶ Sonst Geldbuße wie DSGVO
  - ▶ Ist Katalog (Art 83) abschließend? - Wenn JA: Nationale Regelung unzulässig!

# Datenschutz International

- ▶ Anknüpfungspunkt
  - ▶ betroffene Person innerhalb der EU
  - ▶ Sowie: Zusammenhang der Datenverarbeitung mit Unionsgebiet
- ▶ Problematik
  - ▶ Keine Sanktionen im Drittstaat → fehlende Motivation für Unternehmen
  - ▶ Aber: Zivilrechtlicher Weg
  - ▶ Beachte: Internationales Privatrecht! Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Prozessrisiko
- ▶ Good-Will, Unternehmensimage

# Umsetzungsschwierigkeiten der VO

- ▶ Übererfüllung durch Unternehmen
  - ▶ Androhung drakonischer Strafen
  - ▶ Vermeiden mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen
  - ▶ Abmahnwesen in Deutschland „Abmahnanwälte“
- ▶ Abstrakte teils allgemeine Formulierung
  - ▶ Notwendigkeit: Auslegung durch EuGH
  - ▶ Verinnerlichen der Grundsätze
- ▶ Rückzug von ausländischen Marktteilnehmern
  - ▶ Furcht vor Strafen, Aufwand

# Quellen der Bilder

- ▶ <https://www.dsb.gv.at>
- ▶ <https://www.boell.de/de/2016/06/24/nach-dem-brexite-quo-vadis-eu>
- ▶ <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/datenschutz/datenschutzrecht/>
- ▶ <https://www.lhr-law.de/magazin/datenschutzrecht/kopplungsverbot-datenschutz-grundverordnung-dsgvo>
- ▶ <https://www.wadeco.de/iustitia-wandtattoo.html>